

●

Entwurf eines Gesetzes, mehrere Abänderungen der Strafproceßordnung betreffend.

Zu Art. 10 b.

soll in Abs. 3 das Wort:

„Schrift“

mit:

„Druckschrift“

vertauscht, auch in der letzten Zeile der Passus:

„durch drei Richter,“

als bereits durch Art. 15 gedeckt, gestrichen werden.

Zu Art. 15, Abs. 1

ist beschlossen worden, bezüglich der Besetzung des Bezirksgerichts bei den Einspruchsterminen es bei dem Gesetze vom 26. Juli 1858 bewenden zu lassen und insoweit Art. 15, Abs. 1 der Redactionscommission zur Abänderung zu überlassen.

Ferner hat man sich dahin geeinigt, daß für den Fall, daß das Gesetz wegen Beiziehung von Gerichtsschöffen nicht zur Ausführung kommen sollte,

das Bezirksgericht bei der Hauptverhandlung durch eine Abtheilung von fünf Richtern entscheiden und zur Verurtheilung des Angeklagten erforderlich sein soll, daß von fünf Richtern vier das „Schuldig“ ausgesprochen haben, daß ferner von den fünf Richtern, welche das Bezirksgericht bei der Hauptverhandlung bilden, höchstens einer derjenigen Richter, welche an der Entscheidung über die Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung Theil genommen haben, sich befinden, jedoch auch dieser nicht den Vorsitz bei der Hauptverhandlung übernehmen solle;

daß dagegen für den Fall der Annahme des Schöffengesetzes das Bezirksgericht durch eine Abtheilung von drei Richtern zu entscheiden und daß denjenigen Richtern, welche das Bezirksgericht bei der Hauptverhandlung bilden, keiner von denen an-